



Veröffentlicht am 21.05.2015

Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung Abwasserwerk Greifswald vom 21.5.2015

Das Abwasserwerk Greifswald ist nach § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) verpflichtet, die Ergebnisse einer Jahresabschlussprüfung

- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
 - den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
 - den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
 - die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses
- bekannt zu machen.

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Greifswald hat den Jahresabschluss für das Jahr 2012 am 4.12.2013 und für das Jahr 2013 am 23.10.2014 im „Greifswalder Stadtblatt“ bekannt gemacht.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Bekanntgabe stand die Freigabe des Jahresabschlussprüfungsberichtes durch den Landesrechnungshof Mecklenburg - Vorpommern noch aus.

Mit Schreiben vom 12.03.2015 hat der Landesrechnungshof M-V die Prüfungsberichte zum Jahresabschluss 2012 und 2013 des Abwasserwerkes Greifswald nach eingeschränkter Prüfung (§ 14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

gez. Detlef Lorke
Betriebsleiter